

Bundesratsbeschluss über den Abbau von Luftschutzmassnahmen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **11 (1945)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363138>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bundesratsbeschluss über den Abbau von Luftschutzmassnahmen

(Vom 19. Oktober 1945)

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

A. Brandschutz.

Art. 1.

Die Verpflichtung zur Entrümpelung der Dachräume gemäss Verordnung vom 19. März 1937 *) betreffend Massnahmen gegen die Brandgefahr im Luftschutz wird aufgehoben.

Art. 2.

Die Ausbildung der Hausfeuerwehren wird eingestellt und die Kontrollführung über die Bestände fakultativ erklärt.

Die Ausrüstung der Hausfeuerwehr ist vom Eigentümer in geeigneter Weise aufzubewahren.

B. Private Schutzräume.

Art. 3.

Private Schutzräume können aufgehoben werden.

Art. 4.

Der Eigentümer verliert den Anspruch auf die noch nicht verfallenen Beiträge der Mitbeteiligten, wenn er den Schutzraum aufhebt.

Art. 5.

Das frei werdende Material oder der Erlös aus dessen Verkauf ist, abzüglich der Abbruchkosten, auf Eigentümer und Mieter im Verhältnis ihrer Leistungen zu verteilen, sofern Kanton oder Gemeinde nichts anderes festlegen.

Art. 6.

Die Kantone, und mit ihrer Ermächtigung die Gemeinden, bestimmen darüber, ob das frei werdende Holz an eine zentrale Stelle gegen angemessene Entschädigung abzuliefern ist oder ob es freigegeben wird und wieweit in diesem Fall es auf die Brennholzzuteilung anzurechnen ist.

C. Öffentliche Sammelschutzräume und Sanitätsposten.

Art. 7.

Öffentliche Sammelschutzräume sowie Sanitätsposten bleiben bestehen und sind zu unterhalten; sie dürfen jedoch auch zu andern Zwecken verwendet werden.

Splitterschutzeinrichtungen können entfernt werden.

Abstützungen und Installationen dürfen nach Genehmigung durch die Abteilung für Luftschutz beseitigt werden.

D. Schutzräume der Luftschutzorganisationen.

Art. 8.

Die Schutzräume der Luftschutzorganisationen, wie Kommandoposten, Alarmzentralen und Sanitätshilfsstellen, bleiben bestehen und sind zu unterhalten.

*) A. S., 53, 173.

Bern, den 19. Oktober 1945.

E. Beitragsleistung für bauliche Massnahmen.

Art. 9.

Soweit es die Versorgungslage mit Baumaterial zulässt, fördert der Bund weiterhin die baulichen Massnahmen, wie namentlich die Erstellung von Schutzräumen aus Gewölbemauerwerk oder Eisenbeton, von Mauerdurchbrüchen sowie die Sicherstellung von Löschwasserreserven.

Die Beitragsleistung des Bundes richtet sich nach dem Bundesbeschluss vom 18. März 1937 betreffend Förderung baulicher Massnahmen im passiven Luftschutz.

Art. 10.

Projekt- und Baukosten von nicht fertiggestellten Schutzräumen und Sanitätsposten werden vom Bund nur subventioniert, wenn er ausdrücklich auf deren Fertigstellung verzichtet hat.

Die Beitragsleistung des Bundes richtet sich für bauliche Massnahmen für öffentliche Zwecke nach Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 18. März 1937, für bauliche Massnahmen von privaten Gebäudeeigentümern nach Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 17. November 1939/27. August 1940.

F. Schlussbestimmungen.

Art. 11.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 25. Oktober 1945 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden folgende, auf Grund des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität erlassenen Bundesratsbeschlüsse aufgehoben:

1. Bundesratsbeschluss vom 17. November 1939/11. Juni 1940/27. August 1940/11. Juli 1941 betreffend vermehrte Förderung baulicher Massnahmen für den Luftschutz. Vorbehalten bleiben Art. 4 und 10, Abs. 2, hiervor;
2. Bundesratsbeschluss vom 28. Januar 1941/11. Juli 1941 betreffend Widerhandlungen gegen Massnahmen des passiven Luftschutzes;
3. Bundesratsbeschluss vom 14. März 1944 betreffend Ergänzung der Luftschutzmassnahmen.

Die Verordnung vom 19. März 1937/23. März 1945 betreffend Massnahmen gegen die Brandgefahr im Luftschutz, die Verfügungen des Eidg. Militärdepartementes vom 30. Dezember 1937/16. Juni 1944 betreffend Hausfeuerwehren und die Verordnung vom 11. Mai 1943 über den Unterhalt von Luftschutzbauten werden ebenfalls auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Das Eidg. Militärdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. v. Steiger.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

Ausserdem sind am 24. September 1945 erschienen:

1. *Der Bundesratsbeschluss über die Aufhebung des Bundesratsbeschlusses über die Fürsorge an der Zivilbevölkerung bei Kriegsschäden*, der neben der Aufhebung der Kriegsfürsorgeinstitution im wesentlichen bestimmt, dass in luftschutzpflichtigen Gemeinden das mit Bundesbeiträgen angeschaffte Material dem Luftschutzkommando zu übergeben ist.
2. *Der Bundesratsbeschluss über die Aufhebung des Bundesratsbeschlusses über die Errichtung von Sanitätsposten und Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung*.

Kleine Mitteilungen

Traitement de premiers secours aux brûlés par le phosphore.

La revue *Renseignements scientifiques d'Hygiène, Médecine et Biologie*, n° 3, 1944, de la Ligue des sociétés de la Croix-Rouge (Editeur Herbert Lang & Cie., Berne) traduit de la *Münchener mediz. Wochenschrift*, 1943, deux articles à ce sujet. D'après W. Staub (dans le numéro du 31 décembre 1943) la thérapie spécifique de ces brûlures se fait au moyen du sulfate de cuivre qui entre en combinaison avec le phosphore pour donner du phosphore de cuivre, noir et non nocif. W. Staub l'emploie par application de pansements trempés dans une solution au 5%; 24 heures après, on peut les remplacer par des pommades. En trois semaines au plus, la guérison serait assurée, avec une formation très réduite de cicatrices.

Naturellement, ce traitement n'exclut nullement l'opportunité de recouvrir immédiatement la brûlure avec du sable ou de l'argile mouillée ou par des pansements trempés dans l'eau et l'enlèvement des fragments de phosphore visibles sur la peau. Mais on peut, avec avantage et économie de sel de cuivre, réunir les deux mesures par l'emploi immédiat sur les brûlures

de la pâte à composition suivante, que l'on conservera dans des pots de terre cuite: sulfate de cuivre, solution aqueuse au 2%: 1 litre; bolus alba (kaolin) 700 g. Il faudra veiller à ce que cette pâte, appliquée sur les brûlures pendant quelques heures, soit baignée avec de l'eau de temps en temps, afin qu'elle ne se dessèche pas.

D'autre part, dans le numéro du 1^{er} décembre 1943, W. Dietlein, médecin en chef de l'Hôpital des Augustins à Cologne, conseille par contre une suspension de bicarbonate de soude, avec d'autres substances habituellement employées contre les brûlures, comme l'acide tannique, sous forme de pommade, avec de la fécule de pomme de terre, à laquelle on ajoute du paraoxybenzoate de méthyl, en proportion suffisante pour éviter la fermentation. Cette pommade peut aussi être appliquée en couche épaisse, immédiatement sur la brûlure, sans tentative préalable d'éloigner les escarres contenant du phosphore. L'excès de bicarbonate neutralise immédiatement l'anhydride phosphorique, grâce au milieu hydrophile de la préparation. Après 24 heures, on renouvelle la médication; le jour suivant, on a recours à d'autres pommades épithésiantes. r.

Schweiz. Luftschutz-Offiziersgesellschaft - Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne Società Svizzera degli Ufficiali della Protezione antiaerea



Tätigkeitsbericht der Sektion Aargau der SLOG.

Am 28. Januar versammelten sich in Brugg 50 Luftschutzoffiziere und gründeten die Sektion Aargau der SLOG. Major Müller, St. Gallen, Zentralpräsident der SLOG, begrüßte die neue Sektion und legte die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses der Luftschutzoffiziere in eine Gesellschaft dar. Hptm. Stämpfli der A+L überbrachte Grüsse des Abteilungschefs Prof. von Waldkirch. Die gleiche Botschaft übermittelte Hptm. Frei vom Ter. Kdo. 5 im Namen von Oberst Frei, Ter. Kdt. Beide versicherten, dass ihre Auftraggeber die Bestrebungen der SLOG voll unterstützten. Es sei besondere Pflicht eines jeden Offiziers, sein Wissen und Können ausserdienstlich zu erweitern.

Die Delegiertenversammlung der SLOG wurde am 11. 3. 45 in Zürich von drei Vorstandsmitgliedern besucht.

Kurz vor dem Waffenstillstand, am 29. 4. 45, hielten wir die erste Generalversammlung ab, um die Gesellschaftstätigkeit festzulegen. Das damals nah ersichtliche Kriegsende zeigte schon eine gewisse Dienst-

müdigkeit, die sich in der nicht sehr stark besetzten Versammlung ausdrückte. Hptm. i. G. Frei aus Baden hielt einen anregenden, beachtenswerten Vortrag über «Ortskampf». Die darauffolgende Diskussion war denn auch sehr aufschlussreich.

Nach dem Waffenstillstand wurden mit Absicht keine Versammlungen mehr einberufen. Die Mitglieder wurden mit Rundschreiben über das Wesentliche unterrichtet. Der Vorstand aber bemühte sich weiter, die Sektion unter den gegebenen Nachkriegsstimmungen vorwärts zu bringen.

Als letzter Erfolg ist der Anschluss an die Aarg. Offiziersgesellschaft zu nennen, und zwar in dem Sinne, dass unsere Mitglieder als Gäste zu den hauptsächlichsten Veranstaltungen der OG eingeladen werden.

Der Vorstand der Sektion Aargau setzt sich wie folgt zusammen: Präsident: Oblt. Fehr Oskar, Baden; Vizepräsident und Kassier ad int.: Lt. Mühlberg Otto, Turgi; Sekretär: Hptm. Bertschinger H. U., Lenzburg; Beisitzer: Hptm. Wirz Fritz, Menziken.